



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

14. AUG. 2023

Aktenzeichen
2100E-Z.6/23
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Pflüger
Telefon: 0211 8792-552

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

20. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. August 2023

Öffentlicher Bericht zu dem TOP „Ein Jahr nach der Regierungsübernahme durch CDU/Grün: Welchen Plan verfolgt der Minister bei der Besoldung von Richterinnen und Richtern?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

20. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16. August 2023

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Ein Jahr nach der Regierungsübernahme durch CDU/Grün:
Welchen Plan verfolgt der Minister bei der Besoldung von
Richterinnen und Richtern?“

Die **Fragen 1 bis 4** werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

In Kürze werden die Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder beginnen, deren Gegenstand die Erhöhung der Bezüge der Tarifbeschäftigten der Länder und damit auch der Tarifbeschäftigten der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen sein wird. In deren Folge wird auch über die Erhöhung der Bezüge der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Länder – und damit auch der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen – durch Landesgesetz zu entscheiden sein. Diesen Verhandlungen soll und kann nicht vorgegriffen werden.

Zu Frage 5:

Die derzeitige Besoldungsstruktur, die neben dem Grundgehalt unter anderem einen Familienzuschlag vorsieht, ist Ausfluss des verfassungsrechtlich aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) abgeleiteten Alimentationsprinzips. Dieses verpflichtet den Dienstherrn, als Korrelat für die lebenslange Treue und Dienstpflicht, seine Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Familien amtsangemessen zu alimentieren. Die Alimentation der Familie wird unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse, dem Vorhandensein und der Größe einer Familie, durch die Gewährung des Familienzuschlags sichergestellt.

Mit seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (2 BvL 4/18) hat das Bundesverfassungsgericht seine Vorgaben zur Bemessung der erforderlichen Mindestalimentation von Besoldungsempfängerinnen und -empfängern mit einem oder zwei im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kindern hinsichtlich der Methodik zur Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs und der verfügbaren Nettoalimentation konkretisiert.

Mit dem Gesetz zur Anpassung der Alimentation von Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 389) hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber zuletzt diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt und die Familienzuschläge für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind erhöht sowie neu strukturiert. Die Höhe der kinderbezogenen Familienzuschläge bemisst sich nunmehr unter anderem nach der wohngeldrechtlichen Mietenstufe der Gemeinde des Hauptwohnsitzes der Besoldungsempfängerin oder des Besoldungsempfängers.

Die unterschiedliche Behandlung von familienzuschlagsberechtigten Besoldungsempfängerinnen und -empfängern im Vergleich zu ledigen oder kinderlosen stellt keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG dar.

Entscheidet sich der Gesetzgeber für die Regelung eines Sachverhalts, ist es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinne als gleich ansehen will. Der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG, an den der Gesetzgeber auch bei der Schaffung und Änderung besoldungsrechtlicher Normen gebunden ist, verlangt, dass eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung von Personengruppen sich – sachgebietsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonst wie einleuchtenden Grund von hinreichendem Gewicht zurückführen lässt. Für die Anwendung des Art. 3 Abs. 1 GG gilt dabei der Grundsatz, dass es dem Gesetzgeber bei Regelungen des Besoldungsrechts insbesondere freisteht, aus der Vielzahl der Lebenssachverhalte die Tatbestandsmerkmale auszuwählen, die für die Gleich- oder Ungleichbehandlung maßgebend sein sollen. Jede Neuregelung des Besoldungsrechts muss dabei zwangsläufig generalisieren und wird in der Abgrenzung Härten mit sich bringen. Die sich dadurch ergebenden Benachteiligungen im Einzelfall müssen hingenommen werden, sofern sich für die Gesamtregelung ein vernünftiger Grund anführen lässt.

Vorliegend hat sich der Gesetzgeber zuletzt im Rahmen der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 für eine Neustrukturierung und Erhöhung der Familienzuschläge entschieden, da Besoldungsempfängerinnen und -empfänger mit Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufen 2 oder 3 aufgrund der im Haushalt lebenden Kinder regelmäßig mehr Wohnraum benötigen als kinderlose und damit zwangsläufig höheren Miet- und Heizkosten ausgesetzt sind. Besoldungsempfängerinnen und -empfänger mit Kindern sind darüber hinaus im Vergleich zu den kinderlosen durch Unterhaltskosten sowie aufgrund von Mehrbedarfen für Bildung und Teilhabe zusätzlich belastet. Die Familienzuschläge tragen insofern ausschließlich familiär bedingten Mehraufwendungen Rechnung und führen zu keiner allgemeinen Hebung des Lebensstandards. Die Anknüpfung des Familienzuschlages an die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder beruht insofern auf einem sachlichen Grund und ist vom weiten gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum gedeckt.

Zu Frage 6:

Es liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob die Regelungen zum Familienzuschlag Auswirkungen auf die Nachwuchssuche haben.